

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 38/08 B

L 10 R 440/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 82 R 476/05 (SG Oldenburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Januar 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren Kosten nicht zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22.1.2008 mit einem am 29.1.2008 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt.
- 2 Mit Schriftsatz vom 14.2.2008 (Eingang 18.2.2008) haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen. Diese ist bis zum Ablauf der Begründungsfrist am 25.3.2008 auch nicht durch andere Prozessbevollmächtigte begründet worden.
- 3 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 Sozialgerichtsgesetz - SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

